**Hessisches Landesamt für**
**Bodenmanagement und Geoinformation**
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 535 0 Fax: +49 (0)611 535 5309
E-Mail: info.hlbg@hvbg.hessen.de

HESSEN

Gz.: II 2.11-LA-05-18-90-01-B-0001#002

**Flurbereinigungsverfahren Erlensee-Langendiebach L 3193 / L 3445**
**Verfahrens-Nr.: UF 1890**

# 3. Änderungsbeschluss

## 1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 06.04.2010 sowie die Änderungsbeschlüsse des Amtes für Bodenmanagement Büdingen im Flurbereinigungsverfahren Erlensee-Langendiebach L 3193 / L 3445 vom 21.11.2017 und vom 19.02.2018 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

## 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 365 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um 134 ha. Die von diesem Änderungsbeschluss

betroffenen Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) sowie in der Übersichtskarte (Anlage 2), der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und der Gebietskarte (Anlage 4, Teil 1 - 4) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

## 3. Teilnehmergemeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Erlensee-Langendiebach L 3193 / 3445"**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erlensee.

## 4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter +49(60 42) 96 12 - 0, per Fax unter +49(611) 327 605 100 oder per E-Mail unter info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de.

## 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

## 6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 9. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Erlensee und in den angrenzenden Städten Hanau, Bruchköbel und Langenselbold und in den Gemeinden Neuberg und Rodenbach öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.
Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1), die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und die Gebietskarte (Anlage 4) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Erlensee, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee während der Dienstzeiten.
Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse http://hvbg.hessen.de/UF1890 abrufbar.

**Begründung**

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 06.04.2010 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Neubau der Landesstraßen L 3191 und L 3445 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern und um weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen dritten Änderungsbeschluss der Ausschluss und die Zuziehung von Grundstücken erforderlich.
Die Flurstücke in der Gemarkung Langenselbold in den Fluren 62 und 79, in der Gemarkung Rückingen in der Flur 7 und in der Gemarkung Langendiebach in den Fluren 14, 15, 16 und 17 werden aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbepark II Erlensee" der Stadt Erlensee ausgeschlossen. Eine Neuordnung und Neugestaltung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist in diesem Bereich nicht mehr durchführbar.
Weiterhin werden Flurstücke in der Gemarkung Langendiebach in der Flur 30, ausgeschlossen. Dies betrifft die Gartenanlagen und Freizeitgärten in der Gewann „Im Lachenfeld". Eine Neuordnung und Neugestaltung ist hier im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht vorgesehen.
Das Flurstück 294 in der Gemarkung Langendiebach, Flur 9 ist für die Bodenordnung nicht erforderlich und wird daher ausgeschlossen.
Der entstehende Landverlust durch den Bau der Umgehungsstraße kann im verbleibenden Verfahrensgebiet auch weiterhin durch Landverzichtserklärungen minimiert werden. Die auszuschließenden Bereiche sind daher für die Umsetzung der Ziele des Verfahrens entbehrlich.

Zugezogen werden aus bodenordnerischen Gründen Flurstücke in der Gemarkung Langendiebach, Flur 30, in dem Gewann „Auf der Beune". Weiterhin wird das Flurstück 19, Flur 34, in der Gemarkung Langendiebach für die Minimierung des Landabzuges hinzugezogen.

Die am Verfahren beteiligten und voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde über eine Öffentliche Bekanntmachung am 22.03.2022 gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Änderung des Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Zudem wurden eingehende Informationen auf der Internetseite bereitgestellt und es wurden schriftliche Informationen für die Dauer von zwei Wochen nach der Öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Erlensee ausgelegt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, Einzeltermine vom 27.04. – 28.04.2022 im Rathaus der Stadt Erlensee wahrzunehmen, in denen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Büdingen zur Erläuterung und für Auskünfte zur Verfügung standen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.
Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**
**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Wiesbaden, den 02.06.2022

Hessisches Landesamt für

Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde –

(LS)

Im Auftrag

.....

(Schön)

# Flurstücksverzeichnis

1) Die folgend aufgelisteten Flurstücke werden neu dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

**Gemarkung Langendiebach**

| | |
|---|---|
| Flur 30 | Nrn. 467/1, 468/1, 469/1, 470/1, 471/1, 472/1, 474/3, 475/4 |
| Flur 34 | Nr. 19 |

2) Die folgend aufgelisteten Flure bzw. Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

**Gemarkung Langendiebach**

| | |
|---|---|
| Flur 9 | Nr. 294 |
| Flur 10 | Nrn. 25/1, 26/8 |
| Flur 13 | Nrn. 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 53/2, 60/2, 103 |
| Flur 14 | Ganze Flur |
| Flur 15 | Ganze Flur |
| Flur 16 | Ganze Flur |
| Flur 17 | Nrn. 1 -13, 14/4, 14/5, 15 - 29, 30/1, 30/2, 31 - 33, 41 - 48, 49/2, 49/3, 50 – 55 |
| Flur 30 | Nrn. 431 - 438, 442/4, 447- 455, 458/2, 461/2, 462 - 464 |

**Gemarkung Langenselbold**

| | |
|---|---|
| Flur 62 | Nrn. 1, 2/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9/1, 16/2, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 31/1, 31/2 |
| Flur 79 | Nrn. 1 - 10, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 16/1, 17/1, 24/1, 25/1, 28/1, 29/1, 30/1, 30/2, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/6, 70/7, 70/8, 70/9, 70/10, 70/11, 70/12 |
| Flur 80 | Nrn. 37/4, 39/4, 39/5 |

**Gemarkung Rückingen**

| | |
|---|---|
| Flur 7 | Nrn. 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34 |

3) Zerlegung bisher bestehender Flurstücke - Ausschluss und Verbleib der neu entstandenen Flurstücke vom / im Flurbereinigungsgebiet.

**Gemarkung Langendiebach**

| **Bisher bestehendes Flurstück im Flurbereinigungsgebiet** | | **Das bisher bestehende Flurstück wurde zerlegt in die neuen Flurstücke:** | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Neues Flurstück - im Flurbereinigungsgebiet verbleibend** | | **Neues Flurstück - aus dem Flurbereinigungs-gebiet ausgeschlossen** | |
| **Flur** | **Flurstück** | **Flur** | **Flurstück** | **Flur** | **Flurstück** |
| 30 | 442/2 | 30 | 442/3 | 30 | 442/4 |

Übersichtskarte zur Veröffentlichung

**Erlensee-Langendiebach**
**L3193/L3445**

**Az.: UF 1890**

Anlage 2 zum 3. Änderungsbeschluss

04.05.2022

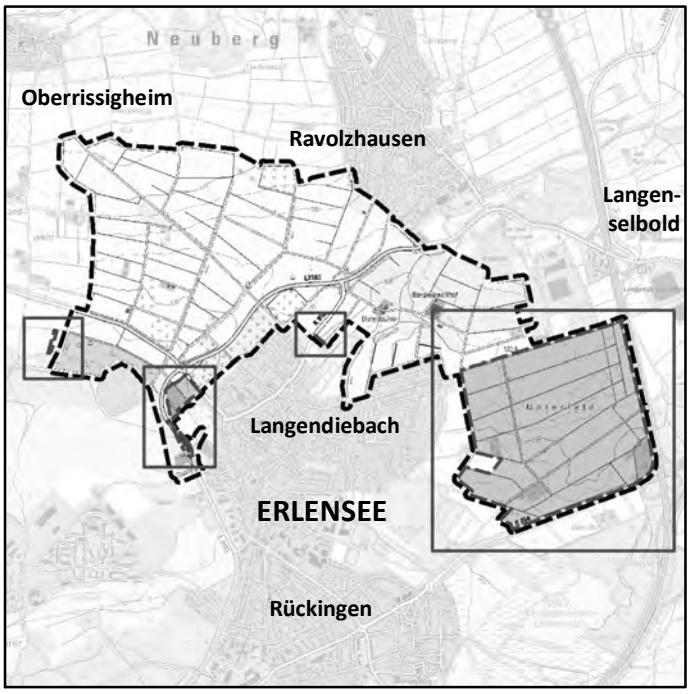

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

# Erlensee-Langendiebach
# L3193/L3445

**Az.: UF 1890**

## Gebietsübersichtskarte

Anlage 3 zum 3. Änderungsbeschluss

| 04.05.2022 | Maßstab 1 : 15 000 |
|---|---|

0 250 500 750 1000
Meter

**Legende**

- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

Oberrissigheim
Ravolzhausen
Langen-
selbold
Langendiebach
ERLENSEE
Rückingen
Henneberg
Teufelskopf
Kauntsberg
152,3
Gänsberg
146,5
Fechenmühle
Land-
wehr
L 3268
Jagdhaus
L3193
K 850
Untermühle
Fallbach
Bergwiesenhof
Deponie
Bei den
Tongruben
Blinken-
mühle
Am
Borngraben
Am Bornstock
Birken-
hof
Langenselbold-West
123,9
Unterfeld
K 854
Sport
Bad
Erle
Landwehr-Bach
Oberhörr
Stümpfe
Landwehrbach
112,9

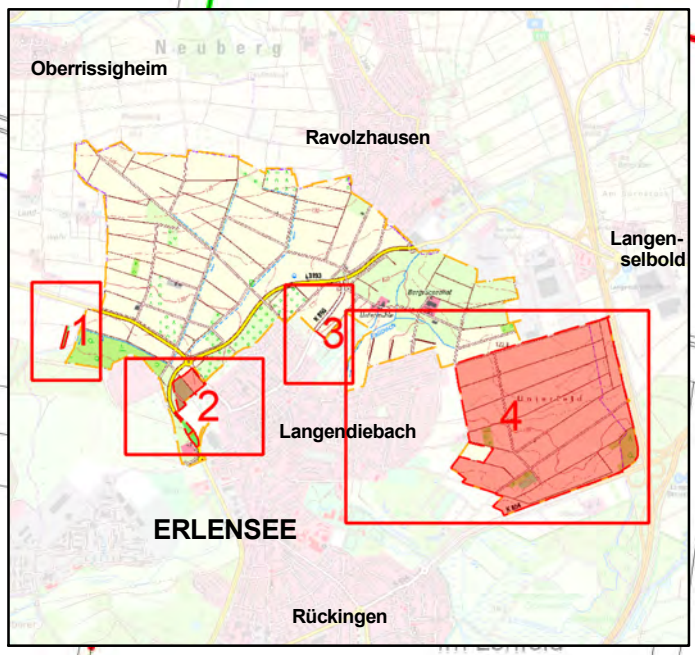


# Oberrissigheim

Flur 7

3/2
114
5
9/1
6/1
9/6
9/5
9/2
9/3
11
12
13
14
15
1
28/1
16
Flur 34
5
17
18
19
21
22
23
2
Im Lohfeld
6
Flur 33
25
26
27

# Langendiebach

Flur 28

Legende

- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke zugezogen

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

**Erlensee-Langendiebach**
**L3193/L3445**

**Az.: UF 1890**

## Gebietskarte (Teil 1)

Anlage 4 zum 3. Änderungsbeschluss

| 04.05.2022 | Maßstab 1 : 2 500 |
|---|---|

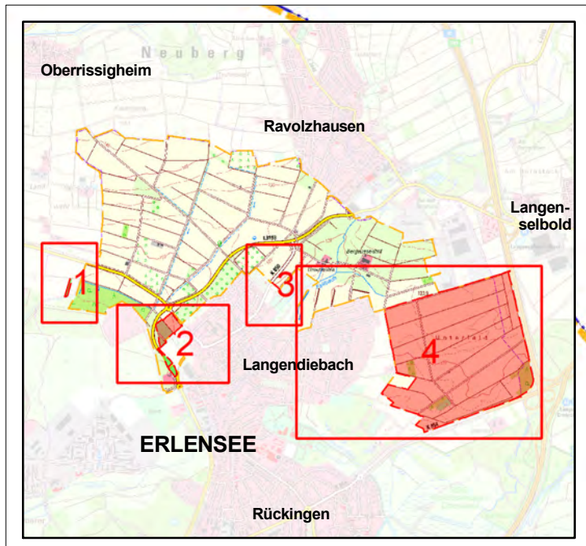


Flur 33

Flur 5

Flur 6

Flur 22

Flur 30

Flur 31

Flur 28

Langendiebach

Im Lachenfeld

Hinter den Pfortenweingärten

Auf der Amtmannswiese

Auf der Beune

Klee-
flecken

Weinbergstraße

Weingartenstraße

Industriestraße

Am Rebstock

Pfortenweingarten

Bruchköbeler Straße

Ravolzhausen

Bürgerstraße

Legende

- Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

# Erlensee-Langendiebach L3193/L3445

**Az.: UF 1890**

## Gebietskarte (Teil 2)

Anlage 4 zum 3. Änderungsbeschluss

04.05.2022

Maßstab 1 : 2 500

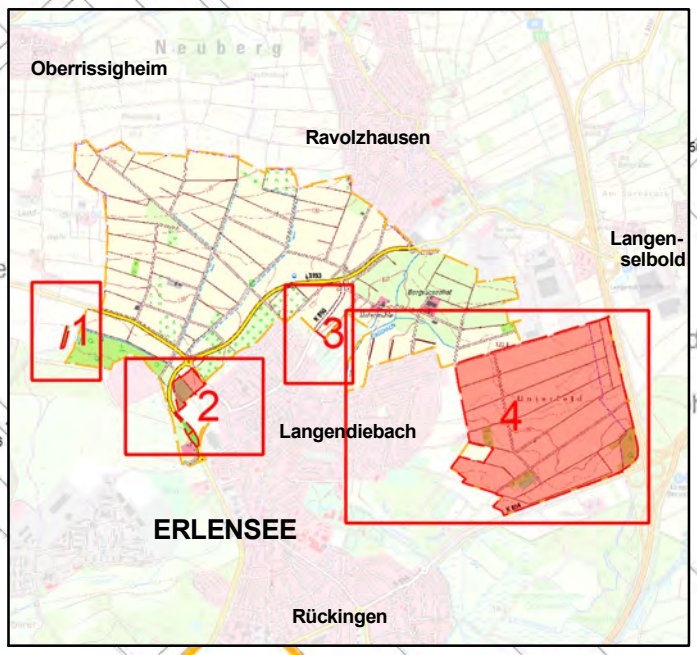


Flur 7

Flur 6

Flur 9

Langendiebach

Auf der Hohl
Vorm
Feld
Kreuzgasse
Kreuzgasse
Auf dem
Linnenwasser
Am
Steinern
Kreuz
Zwischen
Zwei
Gassen
In den
Borng
Rüdigheimer Weg
Wusterwitzer Straße
L 3193

Legende

- Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen


Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen


HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

# Erlensee-Langendiebach
# L3193/L3445

**Az.: UF 1890**

## Gebietskarte (Teil 3)

Anlage 4 zum 3. Änderungsbeschluss

| 04.05.2022 | Maßstab 1 : 2 500 |
|---|---|

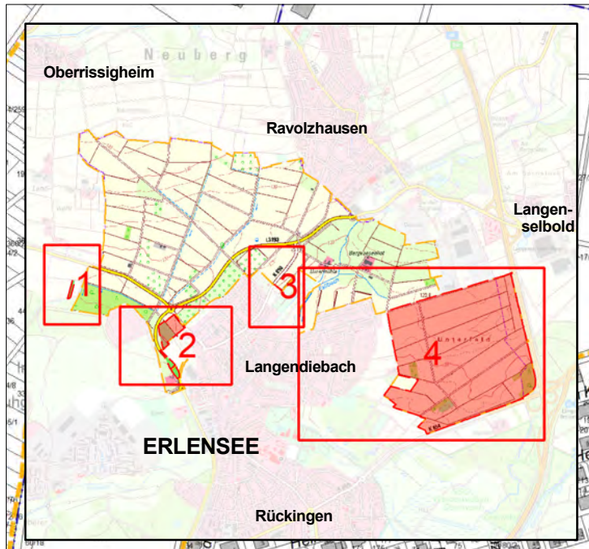


Amt für Bodenmanagement
Büdingen
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

# Erlensee-Langendiebach
# L3193/L3445

**Az.: UF 1890**

## Gebietskarte (Teil 4)

Anlage 4 zum 3. Änderungsbeschluss

| 04.05.2022 | Maßstab 1 : 5 500 |
|---|---|

Legende

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen